

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 21.09.2020,
Beginn: 18:30, Ende: 20:22, in der Sporthalle des SV Rohrhof

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Frau Dr. Eva Gredel

befangen bei TOP 12 ö.

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenberger

befangen bei TOP 13 ö.

Herr Uwe Schmitt

Herr Michael Till

SPD

Herr Selcuk Gök

Herr Hans Hufnagel

Herr Roland Schnepf

FW

Frau Ursula Calero Löser

Frau Klaus Pietsch

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank

Herr Dr. Peter Pott

Verwaltung

Herr Reiner Haas

Herr Jochen Ungerer

Herr Benjamin Weber

Herr Klaus Zorn

anwesend bis TOP 16 ö.

Vertretung für Herrn Geschwill

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

SPD

Frau Gabriele Rösch
Herr Pascal Wasow

FW

Herr Jens Gredel

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Dagmar Krebaum

Verwaltung

Herr Karlheinz Geschwill

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [09.09.2020](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde über Ideen zur neuen Regionalplanung Rhein-Neckar beraten.

TOP: 2 öffentlich
Haushaltszwischenbericht 2020
2020-0120

Beschluss:

- 1.) Der Gemeinderat nimmt von dem Haushaltszwischenbericht Kenntnis.
- 2.) Die bestehende Haushaltskonsolidierungskommission, zusammengesetzt aus Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und den Bürgermeister-Stellvertretern, berät weiterhin die Finanzsituation und diskutiert mögliche Lösungswege im Hinblick auf die Haushaltsplanung 2021.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Rückblick / Ausgangslage

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Jahresabschlusszahlen der **Erfolgsrechnung** seit Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht im Jahr 2015. Dabei wird offensichtlich, dass die beiden letzten Jahresabschlüsse (Jahre 2018 und 2019) negativ verliefen. Die Aufwendungen stiegen rasant an, während die Erträge mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten konnten. Beide Jahre waren ausgabeseitig geprägt von Ausweitungen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und einnahmeseitig von massiven Rückgängen der Gewerbesteuer und somit der eigenen Steuerkraft. Für 2020 sah man im Gemeinderat deshalb mehrheitlich die Zeit gekommen für Steuererhöhungen; die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer wurden einheitlich auf 380 v.H. angehoben.

Jahr	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Außerord. Erträge	Außerord. Aufwendg.	Sonder-Ergebnis	Gesamt-ergebnis
2015	27.697.040,58	28.482.260,49	-785.219,91	1.027.685,61	54.534,03	973.151,58	187.931,67
2016	29.643.986,56	28.298.367,70	1.345.618,86	463.905,59	29.363,08	434.542,51	1.780.161,37
2017	31.781.316,67	29.970.521,04	1.810.795,63	19.925,37	0,00	19.925,37	1.830.721,00
2018	29.994.852,44	30.637.431,69	-642.579,25	176.358,09	0,00	176.358,09	-466.221,16
2019	31.124.316,91	33.041.986,15	-1.917.669,24	2.668,60	0,00	2.668,60	-1.915.000,64

In der **Finanzrechnung** gingen mit dieser Entwicklung permanent rückläufige Zahlungsmittel einher. Zum Jahresende 2019 standen nur noch 2,5 Mio zur Verfügung, wobei im Laufe des Jahres 2019 zweimal sogar Kassenkredite erforderlich gewesen waren, um die Liquidität tages-, bzw. wochenweise zu stärken. Nachdem alle Festgeldanlagen aufgebraucht waren, stand auf Ende 2019 an mittelfristigen Geldanlagen nur noch ein Bausparvertrag in Höhe von 3,3 Mio € zu Buche. Dieser war seitens der Bausparkasse auf März 2020 gekündigt worden.

Der Rückgang der Liquidität im Jahr 2019 basierte zum einen auf der genannten negativen Entwicklung der laufenden Aufwendungen und Erträge, zum anderen auf der Investitionstätigkeit. Hier fließen bekanntermaßen bereits seit einiger Zeit Gelder in das Großprojekt Sportpark-Süd, dessen Gegenfinanzierung durch den Verkauf des alten Sportgeländes Am Schrankenbuckel erst ab 2021/2022 zu erwarten ist. Daneben laufen aber auch noch andere Investitionsmaßnahmen weiter, namentlich der weitere Ausbau des Kinderbildungszentrums sowie die Fassadensanierung der Schillerschule.

Planzahlen 2020

Im **Ergebnishaushalt** 2020 übersteigen die planmäßigen Aufwendungen die Erträge um rund 950.000 Euro. Hierbei ist die oben bereits erwähnte Steuererhöhung der Grund- und Gewerbesteuer berücksichtigt. Der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer ist mit 1,5 Mio € aber sehr vorsichtig geschätzt worden. Dies zum einen aus der schmerzhaften Erfahrung von massiven Steuereinbrüchen in den beiden Vorjahren heraus; zum anderen kann es sich möglicherweise als wirtschaftlich sinnvoll erweisen, dass sich unterm Strich für das Jahr 2020 eine Kreditermächtigung von 977.300 € errechnet hat. Die Option von Förderdarlehen, die derzeit mit Nullverzinsung zu erhalten sind, wäre sonst verbaut gewesen.

Nicht eingeplant ist ein Sonderergebnis, das insbesondere dann entsteht, wenn Vermögen veräußert wird zu einem Preis, der abweicht von dem in der Anlagenbuchhaltung und somit auch in der Bilanz ausgewiesenen Anlagewert.

Jahr	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Außerord. Erträge	Außerord. Aufwendg.	Sonder-Ergebnis	Gesamt-ergebnis
2020	33.686.700,00	34.638.900,00	-952.200,00	0,00	0,00	0,00	-952.200,00

Im **Finanzhaushalt** weist der Haushaltsplan 2020 einen rechnerischen Finanzierungsmittelbedarf von 3,791 Mio. € aus. Man müsste also nach den Planzahlen davon ausgehen, dass zum Jahresende der Bestand an eigenen, ungebundenen Zahlungsmitteln auf die Mindestliquidität nach §22 Abs.2 GemHVO (ca. 0,5 Mio. €) reduziert sein würde. Bereits hier der Hinweis: Dem wird nicht so sein, wie die nachfolgenden Erläuterungen und Prognosen erläutern.

Corona-Auswirkungen / Finanzielle Ausgleichszahlungen

Dass das Haushaltsjahr seit März nicht mehr planmäßig abläuft, braucht hier sicherlich nicht näher erläutert werden. Die Volkswirtschaft erlebte im ersten Halbjahr einen noch nie dagewesenen Einbruch, der trotz Lockerungen in manchen Bereichen bis auf weiteres anhält. Bundes- und Landesregierung haben mit Soforthilfeprogrammen dafür gesorgt, dass die Auswirkungen auf die Kommunen zumindest im Moment abgefedert wurden; längerfristige Effekte werden aber sicherlich in 2021/22 zu verzeichnen sein. Über die seinerzeit bereits spürbaren Auswirkungen auf den Brühler Haushalt wurde der Gemeinderat in der Mai-Sitzung informiert. Inzwischen lassen sich folgende Aussagen über die finanzielle Entwicklung treffen:

- Eindeutig Corona-bedingte Zusatzausgaben belaufen sich auf rund 140.000 € (Desinfektionsmittel, Absperrmaßnahmen, EDV-Zusatzanschaffungen, Spuckschutz, Mund-/Nasenmasken u.ä.).

- Ausfälle bei der Gewerbesteuer sind zu verzeichnen in einer Größenordnung von rund 600.000 €. Die Welle von Herabsetzungsanträgen vom Frühjahr ist abgeflaut. In Einzelfällen wollen Steuerschuldner, deren Vorauszahlungen zu Beginn der Corona-Krise auf null gesetzt waren, nun doch Vorauszahlungen leisten, um allzu große Nachzahlungen bei der Jahressteuererklärung zu vermeiden. Das kann man als Zeichen werten, dass in vereinzelt Branchen die Auswirkungen der Krise nicht so gravierend sind wie anfangs befürchtet.
- Bund und Länder nehmen infolge der Pandemie deutlich weniger Steuern ein. Dementsprechend ist auch die Beteiligung der Kommunen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer rückläufig. Bereits in 2020 wird dieser Rückgang spürbar werden, er lässt sich allerdings noch nicht genau beziffern. Vom Gemeindetag wurde ein Minus von 11,1 % prognostiziert (Stand Mai); auch im Kreis der Kämmerer-Kollegen gelten 10% - 12% Rückgang als realistische Arbeitsgrundlage. Ausgehend von den jeweiligen Haushaltsansätzen würde das für Brühl bedeuten: Rückgang des Anteils an der Einkommensteuer um 1,1 Million €, Rückgang der Beteiligung an der Umsatzsteuer um 43.000 €. Wie belastbar diese Einschätzung ist, muss sich erst noch zeigen.
- Die Beitragsfreistellung bei den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni summieren sich auf rund 210.000 €. Mit weiteren etwa 150.000 € wird zu rechnen sein, wenn die konfessionellen und freien Träger ihre Einnahmeausfälle im Rahmen der Defizitbezuschung geltend machen werden.
- Durch die Nichtöffnung des Freibades wird sich das jährliche Defizit dieser Freizeiteinrichtung auf ca. 250.000 € halbieren. Die weiteren öffentlichen Einrichtungen, die während der Corona-Zeit geschlossen bleiben mussten, machen im Gesamthaushalt weniger große Verwerfungen aus.

Bund und Land, sowie die Gemeinsame Finanzkommission mit Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände haben einige Maßnahmen ergriffen, um den Kommunen in der Krise zu helfen, damit diese ihrerseits wieder ihre Rolle als „Regionaler Konjunkturmotor“ ausüben können; zuletzt den sogenannten „Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt“ vom Juli 2020. Als Auswirkung für unsere Gemeinde sind hier zu nennen:

- Zahlungen aus dem sogenannten „Rettungsschirm“ des Landes in Höhe von insgesamt 210.000 € haben uns im April/Mai erreicht. Diese Soforthilfen (landesweit 200 Millionen Euro) sind ganz allgemein für die Auswirkungen der Corona-Krise gewährt worden, also ohne näher spezifizierten Verwendungszweck.
- Als „Ergänzende Soforthilfe“ wurden im Juli/August landesweit weitere 50 Mio. € an die Kommunen verteilt. Der Brühler Anteil hieran beträgt 62.000 €; er ist zweckbestimmt für die Kindertageseinrichtungen/Kita-Gebühren.
- Als „Ausgleich für Pandemiekosten“ wurden im August weitere 47 Mio € vom Land ausgeschüttet, davon 13 Mio an kreisangehörige Gemeinden. Der Brühler Anteil beträgt rund 20.000 €.

- Da die Mai-Steuerschätzung durch die Krise bedingt massive Einbrüche bescherte, legte das Land für die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (FAG) die weitaus besseren Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2019 zu Grunde. Für Brühl macht der rechnerische Unterschied zwischen Mai-Steuerschätzung und Oktober-Steuerschätzung etwa 585 T€ (zweite Teilzahlung) und 269 T€ (dritte Teilzahlung) aus. Dabei handelt es sich aber um Vorauszahlungen, die letzten Endes noch schlussabgerechnet werden. Auf welcher Berechnungsgrundlage diese Schlussabrechnung dann erfolgen wird, ist noch nicht abschließend entschieden. Die Kommunen gehen nach entsprechenden Äußerungen der Gemeinsamen Finanzkommission davon aus, dass sie im Genuss des Vorteils bleiben dürfen.
- Darüber hinaus wurde die dritte FAG-Teilzahlung zeitlich um zwei Monate vorgezogen, um den Kommunen sofort zusätzliche Liquidität zu verschaffen.
- Die bis zum Jahresende beschlossene Absenkung der Mehrwertsteuer auf 16% wirkt sich bei den sogenannten „Betrieben gewerblicher Art“ insofern nicht aus, als die Umsatzsteuer nur ein Durchlaufposten ist; sie muss ans Finanzamt weitergeleitet werden, bzw. wird als Vorsteuer abgesetzt. Bei den Einrichtungen, die keinen Betrieb gewerblicher Art darstellen, sorgt die Steuersenkung tatsächlich für eine Entlastung des Gemeindehaushalts. Berechnungen, in welcher Größenordnung sich diese Entlastung bewegt, wurden nicht angestellt; sie wären auch sehr aufwändig.
- Um auch Schüler aus finanziell schwachen Familien nicht von der digitalen Weiterentwicklung im Schulunterricht, speziell vom Fernunterricht während Schulschließungsphasen auszuschließen, haben Bund und Land zusätzlich zum bereits eingeplanten „DigitalPakt Schule“ ein „Sofortausstattungsprogramm Digitaler Fernunterricht“ aufgelegt. Die Gemeinde Brühl hat hieraus im Juli 36.800 € erhalten. Das Geld wird vermutlich nicht ganz ausreichen, um die erforderlichen Geräte zu beschaffen, aber den allergrößten Teil abdecken.
- Zuletzt hat sich das Land bereit erklärt, gemeinsam mit dem Bund den baden-württembergischen Kommunen einmalig den Gesamtbetrag von 1,881 Milliarden Euro zur Kompensation der prognostizierten Gewerbesteuerückgängen 2020 auszuführen. Hier rechnet die Verwaltung mit einem Betrag zwischen 300.000 und 400.000 €. Die genaue Verteilung auf die Kommunen kann erst erfolgen, wenn das entsprechende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, was offensichtlich vor der parlamentarischen Sommerpause nicht mehr möglich war.

Haushaltsvollzug 2020

Von den für Sachausgaben veranschlagten Mitteln sind zum Stand Ende August rund 60% abgeflossen. Der wochenlange „Lockdown“, das Herunterfahren der Wirtschaft, und die gebremste Produktivität in den Monaten danach, und das in fast allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, macht sich natürlich auch bei den Kommunen bemerkbar; aber die Abweichung (60% der Sachausgaben nach 2/3 der Monate) ist nicht frappierend.

Der Haushaltsansatz für Personalausgaben wird nach Einschätzung des Personalamtes ausreichen.

Da die meisten Erträge und Aufwendungen (Ausnahme hier: insbesondere die Abschreibungen) auch zahlungswirksam sind, gilt das Gesagte ebenso für den **Finanzhaushalt** im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Dass im **Investitionshaushalt** mehr Maßnahmen veranschlagt sind, als dann tatsächlich im Laufe des Haushaltsjahres umgesetzt werden können, ist jedes Jahr wieder neu festzustellen. Durch die Corona-Krise hat sich dieses Phänomen 2020 noch weiter verstärkt. Bis Ende August waren erst rund 20% der investiven Haushaltsansätze ausgeschöpft. Die Prognosen der Fachämter lassen darauf schließen, dass zum Jahresende nur etwa 2 Mio € Finanzmittel für investive Ausgaben benötigt werden; veranschlagt waren 7,5 Mio €. Das Ganze hängt aber neben der Corona-Entwicklung, dem Baufortschritt und der Lieferfristen auch stark davon ab, wie zeitnah die beauftragten Firmen ihre Rechnungen stellen.

Die für den Grundstücksverkehr im Haushaltsplan vorgesehenen Ansätze werden wohl nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden; die seinerzeit einkalkulierten Rückkäufe von Grundstücken im Baugebiet Bäumelweg Nord haben sich zerschlagen, für das Grundstück links der Mannheimer Landstraße gibt es momentan keinen aussichtsreichen Interessenten.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bei der kürzlich erfolgten überörtlichen Prüfung die Corona-Entwicklung mehrere Wochen lang vor Ort miterlebt und geäußert, dass ein **Nachtragshaushalt** nicht erforderlich ist, insbesondere, weil die Steuereinnahmen sehr zurückhaltend veranschlagt wurden.

Liquidität / Geldanlagen

Liquide Mittel nach der Bilanz im neuen kommunalen Haushaltsrecht sind nur Bar- und Girobestände sowie Tagesgeldanlagen bei den Kreditinstituten. Fasst man den Liquiditätsbegriff weiter, kann man auch **Geldanlagen** hinzuzählen, die nicht täglich, aber mittelfristig abrufbar sind; die letzte noch verbliebene Geldanlage der mittelfristigen Kategorie war der bereits eingangs erwähnte Bausparvertrag in Höhe von rund 3,3 Mio. Dieser wurde seitens der Bausparkasse auf März 2020 gekündigt und ausgezahlt. Seither bestehen zwar keine Liquiditätsprobleme mehr, aber natürlich ist auch der Zinsertrag in Höhe von ca. 95.000 € jährlich weggefallen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Brühl beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg einen Betrag fest angelegt, der dazu dient, zukünftige Versorgungsleistungen zu reduzieren. Diese Geldanlage – man könnte sie auch vorweggenommene Versorgungsumlage bezeichnen - ist bilanztechnisch als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, sie beläuft sich auf einen Stand von aktuell 1,074 Mio €.

Die **Liquidität** (Stand zu Jahresbeginn: 2,5 Mio € / Stand Ende August: 6 Mio €) ist derzeit so gut, wie lange nicht. Was auf den ersten Blick so gar nicht zu der gegenwärtigen Krisensituation zu passen scheint, lässt sich bei genauerem Hinsehen aber schlüssig begründen. Mehrere Faktoren, die allesamt schon erläutert wurden, tragen dazu bei:

- Auszahlung Bausparvertrag (3,3 Mio €)
- Vorziehen der 3. FAG-Teilzahlung auf Juli (2,2 Mio €)
- Sehr geringer Mittelabfluss im ersten Halbjahr bei investiven Maßnahmen

- Sehr geringer Mittelabfluss im ersten Halbjahr bei geschlossenen öffentlichen Einrichtungen; da diese defizitär sind, ist die Ersparnis auf der Ausgabeseite größer als der Wegfall der Gebühreneinnahmen

Der Aspekt, dass die FAG-Zahlungen nur vorgezogen sind und mehrere Belastungen erst noch kommen werden (z.B. Erstattung der Gebührenauffälle im Kinderbetreuungsbereich an die konfessionellen und freien Träger oder reguläre Kreisumlage, deren Fälligkeit nämlich nicht vorgezogen wurde) muss bei der Liquiditätsbetrachtung in jedem Fall im Auge behalten werden.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass just zu dem Zeitpunkt, an dem die Gemeindekasse wieder zu Liquidität gelangt ist, seitens der Banken **Negativzinsen** („Verwahrentgelt“) auch für Kommunen eingeführt wurden. Für Tages- und Festgelder gelten hier die gleichen Konditionen wie für Girokonten; insofern wird derzeit das Instrument der Tagesgeldanlagen oder sogar längerfristiger Geldanlagen aktuell nicht genutzt, die gesamte Liquidität findet sich im Girobereich. Dadurch kann man auch flexibel auf die immer wieder eintretenden Verschiebungen der Liquiditätslage reagieren.

Verschuldung

Im Haushaltsplan 2020 sind 977.300 € für neue Kreditaufnahmen eingestellt. Nach wie vor gibt es für bestimmte kommunale Investitionen Förderdarlehen mit 0,0% Verzinsung, im besten Fall sogar noch mit einem zusätzlichen Tilgungszuschuss. Die Kreditermächtigung im Haushaltsplan hält diese Option offen. Ob man angesichts der geschilderten Liquiditätslage samt Negativzinsen und geringem Mittelabfluss davon tatsächlich Gebrauch macht, ist Gegenstand eines separaten Tagesordnungspunktes.

Die Tilgung der bestehenden Darlehen verläuft planmäßig. Bei zwei Krediten wurde im Laufe des ersten Halbjahres zum Laufzeitende die Rückzahlung abgeschlossen.

Ausblick auf die Haushaltsplanung 2021

Derzeit ist auch für Experten ein Einschätzen der aktuellen Lage schwierig; umso ungenauer sind Prognosen für die Zukunft. Vor diesem Hintergrund wird die Aufstellung des Haushalts 2021 in mancherlei Hinsicht ein „Blindflug“ werden. Es bleibt zu hoffen, dass im Herbst trotzdem Basisdaten zur Verfügung gestellt werden, mit denen sich die für den Brühler Haushalt so wichtigen Steuerzuweisungen halbwegs verlässlich ermitteln lassen.

Dass die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Gemeindehaushalt für 2020 noch glimpflich verliefen, sollte nicht zu euphorisch stimmen. Wenn in der Volkswirtschaft keine Steuereinnahmen generiert werden, können auch Bund und Land auf Dauer nicht für einen finanziellen Ausgleich in den Kommunen sorgen. Die bisherigen Hilfspakete sind finanziert durch eine enorme Staatsverschuldung; diese Handlungsweise ist für Bund und Länder nicht unbegrenzt möglich.

Von diesen Themen der Bundes- und Landespolitik unabhängig sollte hier vor Ort alles getan werden, Dinge, die wir selbst finanzpolitisch beeinflussen können, wohlüberlegt zu steuern. Die Verwaltung schlägt deshalb wie im Vorjahr vor, in der bestehenden Haushaltskonsolidierungskommission, zusammengesetzt aus Bürgermeister, Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister-Stellvertretern, richtungsweisende Grundlagen für den Haushalt 2021 zu erarbeiten.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck fasste die wesentlichen Punkte des vorliegenden Berichtes der Kämmerei zusammen. Der Gemeinderat nahm ohne Aussprache Kenntnis. Die Haushaltskonsolidierungskommission erhält per Beschluss den Auftrag, in bewährter Form haushaltsrelevante Themen zu diskutieren und somit den Haushalt 2021 mit vorzubereiten.

TOP: 3 öffentlich
Kindergartenbedarfsplanung
2020-0116

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/20 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

I. Kindergartenbedarfsplanung

1. Rechtsanspruch ab 01.08.2013

Durch die Änderung des Bundesrechts (§ 24 SGB XIII) zum 01.08.2013 besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, für alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Um diesen Rechtsanspruch zu erfüllen ist insbesondere der Ausbau der Kleinkind- und Ganztagesbetreuung fortzuführen.

2. Örtliche Bedarfsplanung

Die Gemeinde Brühl hat stets auf den steigenden Bedarf reagiert. So wurde von 2015 bis September 2020 die Anzahl der Kindergartenplätze um mehr als ein Drittel gesteigert (von 439 auf 590), was auch für die Kosten gilt. Aktuell werden im September 2020 zwei VÖ-Gruppen für unter Dreijährige im Sonnenscheinkindergarten im Pavillon und „Am Schrankenbuckel 2, Betreiber DBV“ eröffnet und die 2. Waldkindergartengruppe kann jetzt, nach Erteilung der Baugenehmigung, umgesetzt werden, so dass dann 630 Plätze zur Verfügung stehen.

Wie die aktuellen Anmeldezahlen zeigen, bleibt die Unterbringung aller Kinder weiterhin schwierig. Deshalb sollen keine neuen auswärtigen Kinder in den Brühler Kindergärten aufgenommen werden. Aktuell befinden sich 19 auswärtige Kinder aus unterschiedlichen Gründen in Brühl-Rohrhofer Kindergärten, allerdings belegen sie fast ausschließlich VÖ-Plätze. Im Gegenzug besuchen 17 Brühler Kinder einen auswärtigen Kindergarten.

3. Aktuelle Betreuungsangebote und Auslastung der Brühl und Rohrhofer Kinderbetreuungseinrichtungen

Die aktuell verfügbaren Gruppen und Plätze der Brühler und Rohrhofer Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die aktuelle Belegung zum 01.03.2020 kann der Anlage 1 S. 5 entnommen werden. Es stehen 2019/20 also 500 Plätze für über Dreijährige und 90 ausschließlich für unter Dreijährige zur Verfügung.

Zum 01.03.2020 waren 452 Kindergartenplätze für Kinder über drei Jahren belegt. Durch die sogenannten AM-Gruppen werden derzeit 17 Plätze (Vorjahr 10 Plätze) im Ü3-Bereich von unter 3-Jährigen Kindern belegt. Diese 17 Kinder nehmen die doppelte Anzahl an Plätzen in Anspruch, 34 Plätze; also waren insgesamt 486 Plätze belegt. Von den 14 freien Plätzen entfallen alle auf den Ü3-Bereich, hiervon werden bis zu Beginn des neuen Betreuungsjahres noch 9 Plätze belegt, somit sind 495 Kindergartenplätze im Ü3-Bereich belegt und für fünf Kinder würde aktuell noch ein freier Platz zur Verfügung stehen. (452+34AM+9=495 belegte Plätze). Nach Auffüllung dieser fünf Plätze sind auch die aktuellen Ü3-Plätze voll belegt, dann bleiben die 20 Plätze, die im Waldkindergarten neu zur Verfügung stehen.

Neben den 590 Plätzen in den Brühl/Rohrhofer Kinderbetreuungseinrichtungen (Stand 01.03.20) stehen ab September 2020 noch 20 zusätzliche Plätze in den beiden neuen Krippengruppen sowie derzeit 44 Plätze in der privaten Kindertagespflege zur Verfügung, die von vier Tagesmüttern plus Dietrich-Bonhoeffer-Verein und InFamilia e.V. in der Gemeinde angeboten werden.

Allerdings schließt ab dem 01. Oktober 2020 die Tagesbetreuungseinrichtung „Die Mäusekinder“ von Frau Schwab aus privaten Gründen. Dadurch fallen in der Spitze durch Platzsharing bis zu 12 U3-Plätze weg, die allerdings zu einem Großteil von auswärtigen Kindern genutzt werden.

Wie in der Bedarfsplanung (Anlage 1 Seite 2-4) festzustellen ist, gingen zum ersten Mal seit Jahren die Jahrgangsstärken von 1-3 Jahren um sieben Kinder zurück. Jedoch stiegen die Kinderzahlen im Alter von 3-6 ½ Jahren um 23 Kinder an. Somit ist auch in den kommenden Jahren weiterhin mit einem Anstieg des Platzbedarfs zu rechnen.

Laut einem Abgleich der Zahlen für das Betreuungsjahr 2020/21 mit allen Brühler/Rohrhofer Kindergärten ist es so, dass derzeit 56 Kinder auf der Warteliste stehen, denen von der Verwaltung/Einrichtung noch keine Zusage für einen Kindergartenplatz gegeben werden konnte (s. Anlage 1 S. 16). Jedoch ist zu erwähnen, dass rein theoretisch alle acht VÖ-Kinder im Ü3-Bereich entweder die vereinzelt freien Plätze in den bestehenden Kindergärten oder in dem neuen Waldkindergarten einen Platz belegen können. Hier liegen bereits zehn Voranmeldungen Brühler Kinder vor. Die Warteliste wurde um die Kinder in den neuen Krippengruppen im Sonnenscheinkindergarten und „Am Schrankenbuckel 2“ bereinigt.

II. Weiterer Ausbau der Kinderbetreuung

Daher und das zeigt auch die Bedarfsplanung auf den Seiten 2 bis 18, besteht in Brühl weiterhin Handlungsbedarf bei der Kinderbetreuung im U3- sowie im Ü3-Bereich.

Selbst die über 110 Plätze, die laut Gemeinderatsbeschlüssen seit dem Jahr 2018 umgesetzt wurden (Ausbau Kindertagespflege Görngasse 7, 2 Krippengruppen im Kindergarten Heiligenhag, die zusätzl. Kindergartengruppe im Haus der Kinder, die beiden Kindergartengruppen sowie ganz neu eine Krippengruppe im Sonnenscheinkindergarten sowie die zweite Krippengruppe beim Dietrich-Bonhöffer-Verein) reichen nicht aus, um allen Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können.

Es muss weiterhin mit Zuzügen, Geburten, dem Aufkauf von Bestandsimmobilien sowie beim Familiennachzug von Flüchtlingen mit zusätzlichen Kindern gerechnet werden.

Selbst wenn die Verwaltung davon ausgeht, dass von den mindestens 56 Kindern auf der Warteliste nur 70% bis Ende 2020 tatsächlich auf einen Kindergartenplatz angewiesen sind, wären nach Abzug der 20 „Waldkinder“ und der fünf freien Plätze noch 14 zusätzliche Plätze zu schaffen.

Bislang ist es der Verwaltung immer wieder gelungen, drohende Klagen der Eltern durch Improvisationen und Verschiebungen in den jeweiligen Gruppen abzuwenden. Auch künftig ist mit Klagen der Eltern zu rechnen.

Weiterhin muss in fünf bis sechs Jahren mit Kindern aus dem Gelände des „FV Brühl“ gerechnet werden. Daraus würde sich wie bei den Wohngebieten Schütte-Lanz und Bäumelweg Nord weiterer Bedarf ergeben, allerdings frühestens ab 2025/26 (Anlage 1 S. 9-15).

Lösungsansatz:

Mit Beschluss der Bedarfsplanung 2019 war man sich einig, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Warteliste und der daraus erforderlichen Kinderbetreuungsplätze im 1. OG „Am Schrankenbuckel 2“ sowie im Sonnenscheinkindergarten jeweils eine neue Kinderkrippe entstehen soll. Diese zwei Gruppen werden im September 2020 ihren Betrieb aufnehmen.

Ebenso wurde die Eröffnung der 2. Waldkindergartengruppe bei einer Erhöhung der Defizitbezuschung von 93% auf 97% beschlossen. Mittlerweile wurde die Baugenehmigung erteilt und die 2. Gruppe kann umgesetzt werden.

Zudem wurden die Bauabschnitte 1 und 2 beschlossen:

Bauabschnitt 1:

Die jetzt frei gewordene Hausmeisterwohnung liegt im Norden des Grundstücks und grenzt nicht direkt an den Pavillon an. Die Wohnung bietet Platz für die Unterbringung von einer U3-Gruppe mit Schlafräum, Waschräum sowie einen kleinen Personalraum.

Die Hauptstruktur der Wohnung bleibt erhalten. Es bedarf lediglich den Rückbau nichttragender Wände. Das Treppenhaus wird abgetrennt, der Keller dient lediglich als Lagerfläche und nicht für den Aufenthalt von Kindern. Die Haustechnik muss an die heutigen Standards und Regeln angepasst werden. Fassade und Dachflächen werden saniert und energetisch ertüchtigt. Um Platz für zwei weitere U3-Gruppen zu schaffen und eine Verbindung zum bestehenden Pavillon herzustellen, wird ein neuer Baukörper zwischen die beiden Bestandsgebäude gelegt. Dieser bietet Fläche für zwei U3-Gruppen, Schlafräume und Sanitärbereiche. Des Weiteren kann mit diesem Verbindungsbau die Höhendifferenz von ca. 70cm der Erdgeschossniveaus der beiden Gebäude durch eine Rampenanlage ausgeglichen werden.

Der neue Baukörper schafft optisch eine Verbindung zwischen Kindergarten und Hausmeisterwohnung. Im Bereich des jetzigen Außenlagerraumes, der zurückgebaut wird, schließt der Bau an das Bestandsfoyer an.

Der Außenbereich für den Kindergarten im nördlichen Teil des Grundstücks wurde erst vor kurzem hergestellt. Dieser bleibt bestehen und wird um die Vorgartenzone der Hausmeisterwohnung ergänzt. Alle Gruppen, sowohl U3 als auch Ü3, orientieren sich nun zum Außenbereich und haben einen direkten Ausgang in diesen. Die Gesamtkosten für diesen Bauabschnitt belaufen sich gem. Kostenschätzung auf ca. EUR 1.100.000.

Den Baukosten steht für die drei U3-Gruppen ein max. Zuschuss in Höhe von EUR 360.000,00 gegenüber.

Weil jedoch schon eine Krippengruppe ab Januar 2020 im Pavillon im Betrieb ist, wird daher nur noch ein Zuschuss von EUR 240.000,00 erwartet.

Jedoch kann derzeit die Zuschusshöhe nicht beziffert werden, da ein neues Förderprogramm erst aufgelegt werden muss.

Mit der Bauantragsgenehmigung kann im Winter 2020 gerechnet werden.

Bauabschnitt 2:

Bereits vom Gemeinderat wurde der Umbau des Pavillons zu einem reinen viergruppigen Kindergarten nach Fertigstellung des Hortneubaus an der Schillerschule voraussichtlich ab 2023/24 beschlossen.

Der bestehende Kindergarten beherbergt momentan zum Großteil die Hortkinder, lediglich 3 Kindergarten- und 1 Krippengruppe finden ab September 2020 Platz. Nach Realisierung des Hortanbaus und Umzug der Hortkinder muss das Gebäude den Bedürfnissen der Kindergarten- und Krippenkinder gerecht werden.

Alle Gruppenräume sollen sich Richtung Norden und dem bereits vorhandenen Außenbereich für den Kindergarten orientieren. Dies bedarf einer Umstrukturierung der Räume. Die Mensa, der Mehrzweckraum sowie Personalräume ziehen in den südlichen Teil des Gebäudes und bieten im Norden Platz für Gruppenräume und Schlafräume. Somit müssen in diesen Bereichen teilweise Trennwände eingezogen werden, für die Mensa muss eine Wand entfernt werden, Boden- und Wandbeläge werden erneuert.

Die Sanitärbereiche sind zurzeit nicht für Kindergartenkinder geeignet und werden komplett saniert. Der im Westen angebaute Sanitärcontainer wird entweder zu einem Material- und Putzraum umgenutzt oder rückgebaut. Geschätzte Baukosten gem. Kostenschätzung von knapp EUR 400.000,00 steht ein max. Zuschüsse in Höhe von EUR 70.000,00 gegenüber. Bisher wurden für die drei Gruppen inkl. Außengelände Baukosten von ca. EUR 430.000,00 verausgabt, bei Landeszuschüssen von derzeit EUR 140.000,00.

Bauabschnitt 3 (optional):

Der Steffi-Graf-Park grenzt im Westen an den Pavillon an. Hier bietet sich eine Erweiterungsfläche für vier Gruppen. Der Pavillon wird im Westen erweitert. Der Anbau passt sich optisch und somit dem gesamten Ensemble von Schule, Kindergarten, Sporthalle an.

Es können vier Gruppenräume mit zugehörigen Schlafbereichen, ein Waschraum, Lager- und Materialraum entstehen. Die Sanitärbereiche für die U3-Kinder werden im Bestand an die Sanitärzonen angegliedert. Die Außenkellertreppe, die den Vereinen als Zugang zu Ihren Räumlichkeiten im Untergeschoss dient, wird nach Norden verlegt.

Der vorhandene Außenbereich bleibt erhalten und wird von den Ü3-Kindern genutzt, deren Gruppenräume sich direkt an diesen angliedern. Die U3-Kinder erhalten einen eigenen, dem Alter angepassten, Außenbereich Richtung Steffi-Graf-Park. Auch hier gibt es einen direkten Zugang aus jedem Gruppenraum.

Die neue Außenkellertreppe befindet sich außerhalb der Außenbereiche der Kinder und ist somit jederzeit zugänglich.

Hier kann man gezielt die erforderlichen Betreuungsplätze für das bevorstehende Wohngebiet „Am Schrankenbuckel“ schaffen. Bei der detaillierten Planung wird das Fachamt festlegen, ob U3- oder U3-Plätze erforderlich sein werden und dies in den Planungen berücksichtigen.

Geschätzte Baukosten gem. Kostenschätzung von knapp EUR 1.600,000 für vier neue Gruppen steht ein max. Zuschuss in Höhe von EUR 480.000,00 gegenüber.

Ob diese geplanten Maßnahmen den Bedarf abdecken, kann heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Deswegen ist auch künftig eine zeit- und realitätsnahe Prognose der Nachfragequote wichtig, um weder Überkapazitäten zu schaffen noch ein (erhebliches) Platzdefizit zu haben.

Die Bedarfsplanung 2020 zeigt jedoch weiteren dringenden Handlungsbedarf im Ausbau der Kinderbetreuung auf.

FAZIT:

Im Gegensatz zu der Bedarfsplanung im letzten Jahr werden von Seiten der Verwaltung aktuell keine weitergehenden baulichen Lösungsvorschläge erarbeitet und vorgeschlagen.

Bis zur Fertigstellung des Bauabschnitts 1, also bis Ende 2021, können demnach keine weiteren Betreuungsplätze im U3-Bereich generiert werden und somit wohl nicht allen Kindern von der Warteliste ein Betreuungsplatz zeitnah angeboten werden.

Im Ü3-Bereich sieht sich die Verwaltung aufgrund der freien Plätze zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 und nach Inbetriebnahme der 2. Waldkindergartengruppe gut gerüstet.

Die generelle Platzproblematik wird sich so lange hinziehen, bis der Hortneubau an der Schillerschule steht, der Pavillon zum reinen Kindergarten umgebaut wurde und zusätzlich der optionale Bauabschnitt 3 verwirklicht wurde.

Zentrales Vormerkverfahren:

Unabhängig all der Platzproblematik hat sich die Gemeindeverwaltung mittlerweile sehr intensiv mit dem „Thema“ zentrales Vormerkverfahren (kein Anmeldeverfahren!) beschäftigt und ist in den Endzügen der Vorkonfiguration. Danach wird das System vom Betreiber „scharf“ geschaltet.

Leider ist aufgrund der aktuellen Situation nicht voraussehbar, ab wann das zentrale Vormerkverfahren „online“ gehen kann. Die Verwaltung rechnet damit im Januar 2021.

Weiterhin gibt es zwei Konsequenzen zu beachten: Durch das zentrale Vormerkverfahren wird kein neuer Platz geschaffen, aber durch die Verlegung der „Erstanlaufstelle“ von den Kindergärten auf das Rathaus wird dort der Verwaltungsaufwand deutlich steigen, aber in den Kindergärten nicht wegfallen.

Diskussionsbeitrag:

Im Laufe des Kindergartenjahres 2020/21 kommen mit der Neueröffnung zweier Krippengruppen und der 2. Waldkindergartengruppe 40 neue Betreuungsplätze hinzu. Statt aktuell 590 Betreuungsplätze verfügt dann die Gemeinde über 630 Betreuungsplätze. Hinzu kommen die flexiblen Tagesmutterplätze.

Aufgrund der Vorplanungen in der Kinderbetreuungscommission soll nach Ansicht der CDU und FW der weitere Ausbau vorangetrieben werden.

Aus Sicht der SPD müsse man die dafür notwendigen Kosten weiterhin im Blick behalten.

Die GLB bemängelt aufgrund der weiterhin anhaltenden Warteliste, dass beim Baugebiet „Am Schrankenbuckel“ kein Kindergarten mit eingeplant wurde. Auch findet die GLB den Standort des Waldkindergartens an der Grillhütte für nicht passend.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Erweiterung der Schulsozialarbeit

2020-0104

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Erweiterung der Schulsozialarbeit von 19,5h auf 25h an der Jahn- und Schillergrundschule ab Oktober 2020 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Analog zur Schulsozialarbeit wurde ab dem Schuljahr 2018/19 auch an der Jahnschule die Schulsozialarbeit installiert, da sich auch dort die Schullandschaft insgesamt gewandelt hat.

Im März 2020 kamen beide Schulleitungen mit dem Anliegen um Aufstockung der Schulsozialarbeit an beiden Schulen von 19,5h auf 25h ab Oktober 2020 auf die Gemeindeverwaltung zu. Gründe hierfür ist nicht nur die damals beginnende Corona-Pandemie, sondern u.a. auch noch folgende Aspekte:

- Ausweitung der Präsenz und Erreichbarkeit an fünf Tagen die Woche,
- Intensivität an besonderen Bedarfen steigt,
- Flexibilität,
- Ausbau der Partizipation u.v.m.

In der Anlage 1 erhalten Sie von den Schulleitungen die ausführliche Schilderung vor Ort an den Grundschulen, weshalb die Schulsozialarbeit ausgeweitet werden soll mit der Bitte, als Schulträger dem Anliegen nachzukommen und die Schulsozialarbeit aus den genannten Gründen aufzustocken.

Der hierfür notwendige Kostenrahmen des Postillion e.V. stellt sich für die Schulsozialarbeit für das laufende Schuljahr 2019/20 an der Jahn- und Schillerschule wie folgt dar:

Gesamtkosten 2020:	36.399,48 EUR
Gesamtkosten 2020:	36.399,48 EUR
Abzgl. Kreis- und Landeszuschüsse	33.834,20 EUR
effektive Jahreskosten von	38.964,76 EUR

Der hierfür notwendige Kostenrahmen des Postillion e.V. stellt sich für die Schulsozialarbeit für das kommende Schuljahr 2020/21 an der Jahn- und Schillerschule wie folgt dar:

Gesamtkosten 2020:	48.952,14 EUR
Gesamtkosten 2020:	48.702,14 EUR
Abzgl. Kreis- und Landeszuschüsse	42.818,80 EUR
effektive Jahreskosten von	54.835,48 EUR

Durch die Beteiligung vom Land Baden-Württemberg sowie des Rhein-Neckar-Kreis in einem vorgegebenen Rahmen an den Kosten der Schulsozialarbeit erhöht sich die Zuschussbeteiligung um knapp EUR 9.000,00, währenddessen die jährlichen Gesamtkosten um knapp EUR 24.000,00 steigen.

Deshalb wird sich voraussichtlich nach den vorliegenden Zuschussrichtlinien und dem zu tragenden Defizit von 100%, auf der Basis der vorgegebenen Stellenanteile, sich die Jahreskosten um insgesamt jährlich EUR 15.000,00 für beide Stellen erhöhen.

Diskussionsbeitrag:

Fraktionsübergreifend war man sich einig, dass die Schulsozialarbeit ein sehr wichtiges niederschwelliges präventives Angebot, besonders in Coronazeiten darstellt und daher der Stundenerhöhung zugestimmt wird. Gleichzeitig war man sich einig, dass die Kreis- und Landesmittel neu verteilt werden sollen, da von ursprünglich 1/3 die Gemeinde mittlerweile über 46% der Gesamtkosten trägt.

Die GLB stellte vor der eigentlichen Abstimmung den Antrag, an der Schillerschule die Schulsozialarbeit auf 28h aufzustocken. Dieser Antrag wurde bei 3 Ja-Stimmen abgelehnt.

TOP: 5 öffentlich

Pausenhof des Horts an der Jahnschule

- Umbau und Umnutzung der Turmstation als Spielhaus

2020-0101/1

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Umbaukonzept der Turmstation zu.

Zur Umsetzung des Projektes soll „Die Werkstatt-Spielart-Heidelberg eG“ beauftragt werden.

Finanzmittel sollen außerplanmäßig bereits 2020 und für Restzahlungen im Haushalt 2021 vorgesehen werden

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Sitzung für Technik und Umwelt vom 09.07.2018 hat der Ausschuss beschlossen, die Turmstation sowie das dazugehörige Grundstück im Pausenhof des Horts an der Jahn-schule zu übernehmen. Die Übernahme sollte mit der Zielrichtung erfolgen, den Turm zum „Spielplatz“ mit Rutsche und Klettermöglichkeit umzubauen, da im gesamten Pausenhof keine Spielmöglichkeiten für die Kinder vorhanden sind.

Diese Umnutzung des Trafogebäudes bietet die Möglichkeit, einen dieser alten Trafos zu erhalten und ihn als Spielturn im Pausenhof zu integrieren, ohne den übrigen Bereich in seiner gestalterischen Form zu verändern.

Da die Verwaltung gute Erfahrungen in der Planungsphase sowie der Umsetzung der Neugestaltung des Pausenhofs an der Schillerschule mit der „Die Werkstatt-Spielart-Heidelberg eG“ gemacht hat, wurden sie mit der Vorplanung auch für dieses Projekt beauftragt.

Die jetzt vorliegende Vorplanung wurde eng mit der Leiterin des Horts, Frau Ruprecht, abgestimmt.

Die Vorplanung liegt dieser Vorlage bei. In der Sitzung der Spielplatzkommission vom 15.07.2020 hat Herr Bazylak von „Die Werkstatt eG“ diese vorgestellt und die erste Kostenschätzung von ca. 106.000,-€ erläutert.

Zusätzlich zu diesen Kosten ist mit Kosten von ca. 15.000,-€ für die Stahltreppe sowie von ca. 10.000,-€ für die Elektrifizierung des Gebäudes zu rechnen.

Die Umplanung des letzten bestehenden Trafohauses in Brühl verbindet die alten gegebenen Raumstrukturen mit der neuen Nutzungsform für Spielwert und Rückzug.

Die beengten Verhältnisse in einem 3m mal 3m engen Spielraum erfordern eine komplexe Innenraumgestaltung sowie eine funktionierende Membran mit dem Außenraum und der Umgebung.

Die Kinder können in verschiedenen Schwierigkeitsstufen die Bewegungslandschaft in historischem Raum erkunden und Selbsterfahrungen sammeln. Der Innenraum kann bis in eine Höhe von 6m bespielt werden. Über ein beengtes Ebenensystem mit unterschiedlichen Aufgangshöhen und Aufgangselementen gelangen die Kinder nach oben. Die Herausforderungen für die Kinder sind hierbei nicht nur die Elemente und die verschiedenen Höhen, sondern auch die beengten Verhältnisse. Um eine größtmögliche Transparenz in den Innenräumen zu erlangen sind die Ebenen zum Innenraum hin mit Netzen abgesichert, sodass eine Aufsicht möglich ist, und die Kinder weiterhin im Kontakt mit dem Umfeld bleiben können. Das Konzept des Spielturnes sieht unterschiedliche Auf- und Abstiegs-möglichkeiten vor, dies dient zusätzlich der Entzerrung bei hohem Spieldruck. Auf verschiedenen Ebenen haben die Kinder die Möglichkeit sich alleine oder in Gruppen zurückzu-ziehen, ohne komplett abgeschirmt zu sein.

Die bestehenden Luken in der Zwischenebene des Trafohauses werden als Durchgang genutzt.

Durch die verschiedensten nah beieinanderliegenden Übergänge zwischen Klettermöglichkeiten und Ebenen werden die motorischen Fähigkeiten der Kinder im Besonderen gefördert. Der Aufstieg windet sich wie eine Spirale mit verschiedenen Querverbindungen nach oben. Um die Sicherheit auch in den oberen Etagen gewährleisten zu können, muss eine Fluchttreppe im Außenbereich für ErzieherInnen installiert werden. Um einen Spielstau im Inneren zu vermeiden, muss es einen Weg geben auf spielerische und herausfordernde Art und Weise aus den oberen Ebenen in den Freiraum zu gelangen. Die Kletterstruktur vor dem Gebäude führt die Kinder wieder aus dem Turm hinaus.

Eine weitere besondere Ausweichmöglichkeit besteht in dem Gitternetzunnel welcher die Kinder von der obersten Ebene wieder auf die Zwischenebene führt.
Die Außengestaltung soll den Charakter des Trafohauses erhalten, an die frühere Nutzung erinnern und die neue Nutzung sichtbar machen.

Stellungnahme der Hortleiterin Fr. Ruprecht:

Umgestaltung letztes bestehendes Trafohaus in Brühl zum Spielturm

Situation

Kernzeit und Hort nutzen den Hof zwischen Altem Vereinshaus und Mittlerem Schulhaus als Außenbereich - insgesamt 120 Kinder.
„Parkplatz“ ohne jegliche angelegte Spielmöglichkeit.

Auch im fußläufigen Umfeld der Jahnschule gibt es nur einen Spielplatz der altersgerecht ist. Dieser wird sehr häufig von Kleinkindern genutzt – Konflikte.

Alle Zimmer in beiden Häusern sind belegt. Ausweichräume oder Ruhezone gibt es nicht. Durch Corona verschärft sich die Situation noch, da alle Gruppen streng getrennt werden müssen.

Das Trafohaus wurde von der Gemeinde als historisches Gebäude erworben. Es wurde zurückgebaut, steht leer. Seine Nutzung als Spielfläche bietet sich an. Gleichzeitig kann das äußere Erscheinungsbild grundlegend erhalten bleiben.

Konkrete Vorteile der Nutzung für unsere Einrichtung:

Der Spielturm ist ganzjährig und auch bei schlechtem Wetter nutzbar.

Für die Kinder unserer Einrichtung würde sich ein einmaliges Spielerlebnis, verbunden mit einem optimalen Rückzugsraum ergeben. Sehr früh hat man sich zusammengesetzt und eine attraktive Gestaltung für Grundschul Kinder überlegt. Kleinkinderspielplätze sind für Kinder im Grundschulalter oft nur langweilig. Auch soll in der heutigen, oft naturfernen Zeit, ein bewusst abenteuerlicher Raum mit motorischen Herausforderungen geschaffen werden.

Sich zurückziehen können ist für einige Kinder ganz wichtig. Im Turm kann man auch mal in einer kleinen Gruppe spielen. Oder zu zweit unter dem Dach hoch oben herausschauen, was da draußen alles passiert und vieles mehr.

Einmalige Gestaltung dank historischem Gebäude

Kaum eine Einrichtung hat die Möglichkeit einen Turm zu nutzen. Hier wäre etwas Ungewöhnliches machbar. Das Kollegium könnte sich einen „Hort am Turm“ als Name und mit entsprechendem Logo sehr gut vorstellen.

Die Innenraumgestaltung sollte mit den Kindern nach deren Vorstellung und in „gemeinsamer“ Gestaltung vorgenommen werden.

Der Außenanstrich sollte unserer Meinung nach dem historischen Gebäude Rechnung tragen.

Nach der Vorstellung in der Spielplatzkommission wurden die Planungen im ATU vorgestellt und einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, dem Umbaukonzept zuzustimmen und zur Umsetzung des Projektes „Die Werkstatt-Spielart-Heidelberg eG“ zu beauftragen.

Diskussionsbeitrag:

Die Vertreter aller Fraktionen waren sich einig, dass dieses Vorhaben gut investiertes Geld sei. Die Idee, die letzte Trafostation dieser Art zu erhalten und in einen Spielturm umzubauen, sei ein einzigartiges Projekt.

TOP: 6 öffentlich

Gebührenordnung für die Bäder der Gemeinde Brühl für den öffentlichen Badebetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie

2020-0123

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Entwurf beigefügte „Corona Neufassung“ der Gebührenordnung für die Bäder der Gemeinde Brühl.

Dauerkarten kommen unter dem Badebetrieb der Pandemie grundsätzlich nicht zum Einsatz.

Die neuen Gebühren treten mit Beginn der Hallenbadsaison 2020/2021 = 22.09.2020 in Kraft.

Mit Wiederaufnahme des regulären Badetriebes verliert die Gebührenordnung für die Bäder der Gemeinde Brühl für den öffentlichen Badebetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie ihre Gültigkeit und wird durch die bisherige oder eine neue (zu beschließende) Gebührenordnung ersetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Um den Badetrieb im Hallenbad unter den Bedingungen einer Pandemie aufnehmen zu können, sind umfangreiche Maßnahmen in Bezug auf die Hygiene, Badegäste und Begrenzung der Besucherzahl erforderlich.

Da es gilt, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, muss die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher auf maximal 31 verringert werden. Durch verschiedene „Zeit-Blöcke“ möchte man dennoch möglichst vielen Schwimmern den Einlass gewähren.

Ein „online-ticketing“ und bargeldloses Bezahlssystem sind in diesem Zusammenhang unabdingbar und stehen im Hallenbad bzw. zum Einsatz zur Verfügung.

Da die Öffnungszeiten durch die Einführung des „Block-Schwimmens“ reduziert werden, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren/Eintrittsentgelte lt. Anlage zu reduzieren

Diskussionsbeitrag:

Alle Fraktionen begrüßen die Öffnung des Hallenbades unter Pandemiebestimmungen und finden die Preise fair.

TOP: 7 öffentlich

Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab 01. April 2021 - vorbereitenden Beschlüsse

2020-0111

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt von dem Sachstand Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zum 01.04.2021 vorzubereiten.
2. Die Neuverpachtung zum 01.04.2021 erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe. Im Amtsblatt der Gemeinde Brühl ist im vierzehntägigen Abstand zweimal der als Anlage beigefügte Anzeigentext zu veröffentlichen.
3. Die Verwaltung veranlasst die notwendigen Verfahrensschritte zur Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung.
4. Über das Ergebnis der Jagdgenossenschaftsversammlung und der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl ist der Gemeinderat zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der derzeitige Jagdpachtvertrag mit den beiden Jagdpächtern Walter Schleich und Dr. Frank Eitner – als Jagdgemeinschaft – läuft nach 9 Jahren turnusgemäß zum 31.03.2021 aus. Somit steht die Neuverpachtung zum 01.04.2021 an.

Durch befriedete Gebiete und bebaute Ortsteile und der Gegebenheit, dass das Land Baden-Württemberg seine Flächen zur besseren Reviergestaltung selbst direkt an die Jagdpächter verpachtet, wurde die tatsächlich Jagdfläche zuletzt mit 148,13 ha festgestellt. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk ist infolge des ungünstigen Verlaufs der Grenzen (Enklaven) sehr stark gegliedert und durch die Anlegung von Rad- und Wanderwegen wurde der Lebensraum des einheimischen Wildes erheblich eingeschränkt.

Die Jagdgenossenschaft Brühl hat in der Sitzung vom 01.12.2010 die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) beschlossen, so dass dieser nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Buchstabe f der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl legitimiert ist, die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brühl vorzunehmen.

Nach § 12 der Satzung wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Vom 01.04.1993 bis 31.03.2002 wurde die Jagd erstmals an Herrn Dr. Eitner und Herrn Schleich verpachtet. Mit einem Nachtragsvertrag vom 28.06.1999 wurde die Pachtzeit auf den 31.03.2012 verlängert, danach wiederum um weitere neun Jahre bis zum 31.03.2021.

Herr Walter Schleich scheidet auf eigenen Wunsch als Jagdpächter aus.

Herr Dr. Eitner hat mitgeteilt, dass er mit einem neuen Mitpächter die Jagd für weitere 9 Jahre pachten möchte.

Die jetzt beantragte Verlängerung um weitere neun Jahre geht mit den gesetzlichen Regelungen nicht mehr konform. Im vorliegenden Fall ist eine Verlängerung des laufenden Pachtvertrages durch das Ausscheiden von Herrn Walter Schleich nicht möglich. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist öffentlich auszuschreiben. Ein Anzeigetext ist als Anlage beigefügt.

Bevor ein neuer Jagdpachtvertrag abgeschlossen werden kann, müssen hierfür vorbereitende Beschlüsse getroffen werden.

Insbesondere muss die Satzung der Jagdgenossenschaft neu gefasst und unter anderem hierzu eine Jagdgenossenschaftsversammlung (dieser gehören alle Eigentümer von Grundstücken im bejagbaren Außenbereich an) durchgeführt werden. Dies ist insbesondere notwendig, da am 25. November 2014 das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten ist und die bisherigen Regelungen aus dem Bundes- und Landesjagdgesetz abgelöst hat.

Die Jagdverpachtung in Baden-Württemberg ist nun in den §§ 17 – 25 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) geregelt.

§ 17 Abs. 4 JWMG sieht eine Pachtdauer von mindestens 6 Jahren vor.

Wie bereits erwähnt, war es bisher so, dass dem Gemeinderat die Aufgabe der Verwaltung der Jagdgenossenschaft übertragen wurde. Dies soll auch weiterhin so gehandhabt werden. Neu sind insbesondere die Regelungen aus dem JWMG bezüglich der möglichen Dauer der Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat. Früher war dies auf unbestimmte Zeit möglich. Heute darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (6 Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung (für 6 Jahre) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Dies bedeutet, dass in der Zukunft alle 6 Jahre eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchgeführt werden muss. Ebenfalls neu ist, dass vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen ist. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen einen bereits bestehenden Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird.

Sobald die Jagdgenossenschaft getagt und eine Satzung beschlossen hat, wird diese dem Gemeinderat vorgelegt. Der Gemeinderat hat dann darüber zu entscheiden, ob er die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Brühl übernimmt. Stimmt der Gemeinderat zu, wird die Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl dem Kreisjagdamt zur Genehmigung vorgelegt. Weiterhin ist dann die Entscheidung zur Jagdverpachtung zu treffen.

Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung:

Entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft ist es Aufgabe des Gemeinderats, die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2011 wurde die Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen auf den Bürgermeister übertragen.

In dieser Funktion wird der Bürgermeister zeitnah eine entsprechende Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen. Als Termin für die Versammlung ist der November/Dezember 2020 vorgesehen.

Anlage - Anzeigentext:

Im Amtsblatt der Gemeinde Brühl ist im vierzehntägigen Abstand zweimal zu veröffentlichen:

Bei der Gemeinde Brühl steht zum 01.04.2021 die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an.

Aufgrund der Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) und der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 01.12.2010 sowie vorbehaltlich des Beschlusses in der Jagdgenossenschaftsversammlung wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk neu verpachtet.

Die Pachtdauer beträgt 6 Jahre.

Bewerben können sich Interessenten, die mindestens seit 3 Jahren einen Jagdschein haben. Der Bewerbung ist der Nachweis über die Jagdpachtfähigkeit beizufügen. Die Schadensersatzpflicht bei Wildschaden obliegt den Pächtern.

Interessenbekundungen können schriftlich bis spätestens 31.10.2020 bei dem Bürgermeisteramt Brühl, Hauptstr. 1, 68782 Brühl, eingereicht werden.

Diskussionsbeitrag:

Die Verwaltung wird ohne weitere Aussprache beauftragt, die im Beschlussvorschlag genannten Schritte in die Wege zu leiten.

TOP: 8 öffentlich
Rathaus - Erneuerung Aufzug
- Auftragsvergabe
2020-0109

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe „Erneuerung des Aufzugs“ an die Firma Thyssenkrupp Aufzüge GmbH aus Mannheim zum Angebotspreis von 148.241,04 Euro zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Aufzug im Rathaus wurde im Jahre 1971 von der Firma Thyssen errichtet.

In den letzten Jahren kommt es gehäuft zu Störungen und somit zu umfangreichen Reparaturen.

Die Firma Thyssen wartet seit der Errichtung den Aufzug.

Diese teilte uns mit, dass Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind und nur noch Notreparaturen durchgeführt werden können.

Weiterhin ist der Aufzug nicht behindertengerecht und erfüllt die heutigen gesetzlichen Vorgaben nicht.

Aus diesen Gründen wurden in den letzten Jahren bei verschiedenen Firmen Angebote eingeholt.

Lediglich die Firma Thyssen ist in der Lage, einen neuen Aufzug in den bestehenden Schacht einzubauen, der auch zu 100% den heutigen Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht.

Der Rest der Firmen kann nur einen Aufzug anbieten, wenn der Schacht in Richtung Sparkasse erweitert wird.

Diese Erweiterung des Schachtes über alle Geschosse hinweg ist nur mit sehr hohem baulichen Aufwand und somit hohen finanziellen Kosten zu bewerkstelligen. Weiterhin ist dieser Umbau auf Grund der Lärmbelastigung nicht in den Arbeitszeiten des Rathauses durchführbar.

Von der Firma Thyssen wurde ein Aufzug mit frequenzgeregelten, getriebelosen Treibscheibenantrieb vorgeschlagen. Der Betrieb erfolgt ohne Gegengewicht. Somit kann der Einbau mit einer behindertengerechten Kabine in den bestehenden Schacht durchgeführt werden.

Die fehlenden Gegengewichte führen zu einem erhöhten Stromverbrauch, der aber nach Ansicht des Fachingenieurs, Herrn Machauer vom Büro PSP überschaubar bleibt.

Vom Bauamt wurde eine Entwurfsplanung über die Erweiterung des Aufzuges bis ins DG durchgeführt.

Die Vorgaben über die Abmessungen der Erweiterung (Überfahrt im Dachgeschoß und Maschinenraum) wurden von der Firma Thyssen übernommen.

Somit ist ein Aufzugsturm notwendig, der ca. 4 Meter über die Ziegeldeckung des Daches herausragt (siehe Anlage).

Momentan wird der Maschinenraum von der Dacheindeckung abgedeckt.

Der Ausbau des Dachgeschosses zu Aufenthaltsräumen ist nur mit hohem baulichen Aufwand und somit hohen finanziellen Mitteln durchführbar.

Verantwortlich dafür sind die geringen Dachschrägen und der liegende Dachstuhl, der den Ausbau räumlich einschränkt.

Weiterhin bestehen unterschiedliche Höhen von den Fußböden zu den zu erschließenden einzelnen Dachgeschossen.

Somit sind Rampen vorzusehen, um barrierefrei die Dachgeschosse zu erschließen.

Weiterhin ist ein Ausbau des Dachgeschosses auf Grund des Baulärmes nur möglich, wenn ein Großteil der Mitarbeiter vorübergehend in einem anderen Gebäude untergebracht werden kann.

Nach dem aktuellen Brandschutzkonzept kann der Personalraum im Dachgeschoß durch einen Treppenlift erschlossen werden.

Somit schlägt das Bauamt vor, den Fahrstuhl an seiner jetzigen Stelle ohne Erweiterung zum Dachgeschoss von der Firma Thyssenkrupp Aufzüge GmbH aus Mannheim zum Angebotspreis von 148.241, 04 Euro zu erneuern.

Für die Umsetzung der Maßnahme stehen 260.000 Euro im Haushalt 2020 zur Verfügung.

TOP: 9 öffentlich

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar (fibernet.rn)

2020-0099

Beschluss:

Der 2. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt. Bürgermeister Dr. Ralf Göck wird ermächtigt, das Votum für die Gemeinde Brühl in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit 54 + 1 = 55, somit 2/3 hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, auf die Beratungen (Vorlage 5/2017) hierzu wird Bezug genommen.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung bezieht sich auf Ausführungen im Satzungstext zu den §§ 2, 5 und 14.

Aufgrund der festgelegten Ausbaustrategie (Pilotstrecke, Vorziehen unterversorgter Gebiete, Modellprojekte) hätte die Verteilung von weiteren Verhältnisstimmen eine unverhältnismäßige Stimmhäufung auf einzelne Mitglieder ergeben. Aus diesem Grunde wurde bereits der Termin dieser zusätzlichen Berechnung vom 01.01.2018 auf den 01.01.2021 verschoben (1. Satzungsänderung vom 14.12.2017).

Ebenfalls mit der 1. Änderung der Verbandssatzung wurde die Berechnungsgrundlage zur Erhebung der Betriebs- und Finanzkostenumlagen (Einwohnerzahl) im § 14 neu geregelt.

Durch die zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen würde die jeweilige Kommune zwar mehr Stimmrechtsanteile in der Verbandsversammlung erhalten, gleichzeitig würde sich durch die höhere Anzahl an Stimmanteilen auch der Anteil an der Betriebskostenumlage erhöhen.

Die Verwaltung des Zweckverbands hat mit anderen Zweckverbänden Kontakt aufgenommen und die Ausführungen in deren Satzungen in Bezug auf die Stimmrechte verglichen.

Sowohl beim ZV Schwarzwald-Baar als auch beim ZV Landkreis Ravensburg sind zur Bemessung von Stimmenanteilen lediglich „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“ in deren Satzungen festgelegt.

Eine weitere zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen ist im Satzungstext nicht vorgesehen und wurde nach Rücksprache mit diesen beiden Verbänden, auch aufgrund der komplizierten Berechnung, für nicht notwendig gehalten.

Für die Verteilung der Verhältnisstimmen sind, lt. § 5 Abs. 4 Abschnitt 4 die auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge maßgebend, die hieraus resultierenden Pachterlöse sind im Netzbetreibervertrag festgelegt.

Im Verbandsgebiet sind derzeit Baumaßnahmen, wie z.B. Ausbau von Gewerbegebieten, Anbindung Schulen und innerörtliche Erschließungen im Gange bzw. in Bearbeitung. In den vergangenen Hauptausschusssitzungen und Verbandsversammlungen wurde hierüber ausführlich berichtet.

Eine gerechte Berechnung und Verteilung von Verhältnisstimmen ist derzeit weiterhin sehr schwierig, da u.a. die Meldung der Endkundenverträge durch den Netzbetreiber nachträglich erfolgt, Pachterlöse erst ab bestimmter Bandbreite erstattet werden und Bautätigkeiten nach Prioritätenlisten in den kommenden Jahren abgearbeitet werden.

Die Formulierungen im Satzungstext § 5 und § 14 Abs. 4 a Abschnitt 2 zur Festlegung der Stimmenanzahl sowie Verteilung der Verhältnisstimmen sind nachstehend auszugsweise aufgeführt und bilden die Grundlage für die Beratung.

§ 5 Abs. 4 Satz 5:

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“)

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Berechnungsgrundlage verteilt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 4:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 5:

Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 6:

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 7:

Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

§ 14 Abs. 4 a Abschnitt 2:

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gem. § 5 Abs. 3, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

Zur Gleichbehandlung aller Verbandsmitglieder sind auch die Ausbaumaßnahmen der Kommunen in den kommenden Jahren zu berücksichtigen, weshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, auf die Berechnung und Verteilung weiterer Verhältnisstimmen zu verzichten und diese Passagen ersatzlos aus der Satzung zu nehmen.

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich dann auch künftig, wie bisher bereits im § 5 Abs.4 Abschnitt 2 festgelegt, wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

Die Verteilung von weiteren 100 Verhältnisstimmen wird nicht vorgenommen, die Ausführungen hierzu im § 5 Abs. 4 Abschnitte 3 bis 7 der Verbandssatzung werden ersatzlos gestrichen.

Durch die Festlegung der Stimmenanteile („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“) im § 5 Abs. 4 sind auch Änderungen im Satzungstext zu § 14 Abs. 4 a und 4 b vorzunehmen, anzupassen und durch einen neuen Absatz 14 c zu ergänzen.

Im § 14 werden die Absätze 7 bis 9 ersatzlos gestrichen, dadurch ist im § 2 Abs. 3 der Satz 2 ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Der Hauptausschuss hat die 2. Satzungsänderung vorberaten und zustimmende Empfehlung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem Prüfungsbericht (Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014-2018) hinsichtlich der Verteilung der Betriebskostenumlage festgestellt, dass der Einwohnermaßstab eine praktikable Lösung darstellt und die Verteilung nach Stimmenanteilen einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

In der Anlage ist eine synoptische Übersicht der erforderlichen Änderungen im Satzungstext farblich dargestellt (grün = neu, rot = entfällt künftig / wird gestrichen). Die Anlage enthält ebenso einen Entwurf der Änderungssatzung.

Die Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 07.12.2020 beschlossen werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die der Betriebs- bzw. Finanzkostenumlage (§ 14 Abs. 4a und 4b) zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen zur weiteren Information aufgeführt.

Betriebskostenumlage

- Personalkosten
- Kfz- und Instandhaltung
- Miete und Versicherungen
- Leistungsverrechnung

- Sonstige Kosten, z.B. Betriebsbedarf, betriebliche Aufwendungen, Rechts- und Beratungskosten, Prüfungsgebühren
- Allgemeine Kosten, z.B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Reparatur / Instandhaltung von Anlagen und Maschinen
- Werbekosten
- Allgemeine Erlöse

Finanzkostenumlage

- Zinsen
- Abschreibungen
- Miete Kabeltrasse
- Pächterlöse, Umlagen und Zuschüsse

TOP: 10 öffentlich
Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils
2020-0110

Beschluss:

Die Berechnung des Anteils der Straßenentwässerung an den Kosten der Abwasserbeseitigung erfolgt zukünftig nach der für Kommunen mit homogener Siedlungsstruktur zulässigen abflussmengenorientierten Vergleichsberechnung (vedewa-Modell).

Die geänderte Berechnungsmethode kommt auch für die Nachberechnung zurückliegender Jahre zur Anwendung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bei der Kalkulation von Abwassergebühren müssen die Kosten unberücksichtigt bleiben, die der Beseitigung des auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze fallenden Niederschlagswassers zuzurechnen sind. Die Straßenentwässerung ist Teil der Straßenbaulast, so dass diesen Kostenanteil die öffentliche Hand als Träger der Straßenbaulast zu tragen hat; die Abwassergebührensschuldner dürfen hiermit nicht belastet werden. Die Gesamtkosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind somit aufzuteilen auf die Entwässerung der angeschlossenen Grundstücke einerseits und der öffentlichen Flächen andererseits.

Da die auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze entfallenden Niederschlagsmengen nicht gemessen werden können, sind sie sachgerecht zu schätzen, bzw. zu berechnen. Dies ist ein Thema, das Ingenieurbüros, aber auch die Gerichte immer wieder beschäftigt. Zwei Methoden sind zulässig:

Kostenorientierte Vergleichsberechnung

Von der Rechtsprechung wird seit jeher für die **Klärwerkskosten** (ohne Kanäle, Hebewerke, Regenüberlaufbecken) ein Straßenentwässerungskostenanteil von 5 Prozent als gesicherter Erfahrungswert anerkannt. Bei den Anlagen zur **Abwasserableitung** (Kanäle, Hebewerke, Regenüberlaufbecken) wird den Satzungsgebern zugestanden, für die Kalkulation der Gebühren auf Vergleichsberechnungen zurückzugreifen, die auch für Erschließungsbeiträge anerkannt werden, dokumentiert und fortgeschrieben in der sogenannten „Globalberechnung“. Bei einem Entwässerungssystem mit Mischkanalisation, wie wir es in Brühl überwiegend haben, werden hier für die Einrichtungen zur Abwasserableitung (Kanäle, Hebewerke, Regenüberlaufbecken) 25 Prozent der Gesamtkosten der Straßenentwässerung zugerechnet.

Die genannten Prozentsätze (5% der Klärwerkskosten / 25% der Ableitungskosten) sind in Brühl bisher Grundlage für die Ermittlung der Straßenentwässerungskosten gewesen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Rahmen der kürzlich erfolgten überörtlichen Prüfung darauf hingewiesen, dass für die Abschreibung der wenigen reinen Regenwasserkanäle, die wir auch im Anlagenbestand haben, die Ableitungskosten mit 50% Straßenentwässerungsanteil zu berechnen sind; für reine Schmutzwasserkanäle gelten 0%.

Außerdem moniert die GPA, dass in den Mischwasserkanälen mit einem Baujahr bis 2004 Grundstücksanschlusskosten in den Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten sind, die bei der Berechnung der Abschreibungen unberücksichtigt bleiben müssen. Anhand eines allgemein üblichen Erfahrungswertes sind deshalb 10% der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Abzug zu bringen.

Abflussmengenorientierte Vergleichsberechnung

Als Alternative zur kostenorientierten Vergleichsberechnung erkennt die Rechtsprechung für Kommunen mit homogener Siedlungsstruktur die sogenannte „Abflussmengenorientierte Vergleichsberechnung“ an. Bei dieser Berechnungsmethode werden die auf die Straßenentwässerung entfallenden Kostenanteile dadurch ermittelt, dass die auf den erschlossenen Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswassermenge der auf den öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen anfallenden Niederschlagswassermenge gegenübergestellt wird. Im gleichen Verhältnis werden die Kosten des Kanalisationssystems zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Diese Berechnungsmethode ist komplizierter. Zu ermitteln ist der Anteil an der gesamten Mischwassermenge, der dem Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen zuzurechnen ist. Da nicht von jeder Gemeinde verlangt wird, selbst eine solche Berechnung durchzuführen, kann der Gemeinderat per Beschluss anerkennen, dass eine seit Jahren existierende gerichtsfeste Modellrechnung der vedewa (ehem. Vereinigung der Wasserversorgungsverbände und Gemeinden mit Wasserwerken) zur Anwendung kommt. Diese Modellrechnung ist repräsentativ für Gemeinden mit homogener Siedlungsstruktur, was man für Brühl durchaus bejahen kann. Es ergibt sich hieraus ein Verhältnis der Niederschlagswassermenge von Privatgrundstücken zu dem von öffentlichen Flächen von 73 Prozent zu 27 Prozent.

Beispiel 1: Berechnung des Niederschlagswasseranteils von öffentlichen Flächen	
• Jährlicher Niederschlag:	700 mm/a = 7.000 m ³ /(ha·a)
• Spezifische Einwohnerdichte:	40 E/ha
• Spezifischer Schmutzwasseranfall:	50 m ³ /(E·a)
• Anteil der öffentlichen Flächen an der Gesamtfläche:	20 %
• Mittlerer Abflußbeiwert der öffentliche Flächen (Befestigungsgrad):	$\psi = 0,9$
• Anteil der Privatgrundstücke an der Gesamtfläche:	80 %
• Mittlerer Abflußbeiwert der Privatgrundstücke (Befestigungsgrad):	$\psi = 0,6$
• Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene öffentliche Fläche: 20 % x 0,9 =	18 % der Gesamtfläche
• Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche der Privatgrundstücke: 80 % x 0,6 =	48 % der Gesamtfläche
• Jährlich von öffentlichen Flächen in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge: 7.000 m ³ /(ha·a) x 18 % =	1.260 m ³ /(ha·a) (= 27 %)
• Jährlich von Privatgrundstücken in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge: 7.000 m ³ /(ha·a) x 48 % =	3.360 m ³ /(ha·a) (= 73 %)
• Gesamte Niederschlagswassermenge von befestigten Flächen	4.620 m ³ /(ha·a) (= 100 %)
• Jährlich in die Kanalisation gelangende Schmutzwassermenge: 40 E/ha x 50 m ³ /(E·a)	2.000 m ³ /(ha·a)
• Gesamte Mischwassermenge	6.620 m ³ /(ha·a)

Im weiteren Verlauf der vedewa-Modellrechnung wird ausgeführt:

„Das Verhältnis von Schmutz- zu Niederschlagswasser beträgt nach dieser Berechnung am Entstehungsort zunächst 2.000 m³/ha zu 4.620 m³/ha, entspricht also etwa dem Verhältnis 1 zu 2,5. Im Laufe des Durchfließens der Kanalisation wird aber immer wieder Abwasser an Regenüberläufen und Regenüberlaufbecken abgeschlagen, so dass sich das Mengenverhältnis mehr und mehr umkehrt und sich im „Schwerpunkt“ des Kanalnetzes in etwa 1:1 ergeben wird.

Im Rahmen der kaum zu erhöhenden Genauigkeit erscheint es demnach angemessen, das Volumenverhältnis der von einer Kanalisation zu transportierenden jährlichen Schmutzwassermenge zu den jährlichen Niederschlagswassermengen mit diesem Verhältnis von 50 Prozent zu 50 Prozent abzuschätzen.“

Schlussfolgernd gelangt die vedewa für die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) im **Kanalbereich** zu folgendem Ergebnis:

- Anteil Niederschlagswasser an der Mischwassermenge: 50%
- hiervon Anteil öffentlicher Flächen: 27%
- somit Anteil Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen am Mischwasser: 50% x 27% = 13,5%

Für die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) lässt die Rechtsprechung auch bei der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode keine anderen Prozentsätze zu als bei der kostenorientierten Methode.

Für die Mitbehandlung von Niederschlagswasser in **Kläranlagen** wird von der Rechtsprechung der bereits genannte Wert von 5% der kalkulatorischen Kosten als gesicherter Wert anerkannt. Für die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) hingegen ergaben wissenschaftliche Untersuchungen einen Niederschlagswasseranteil von 4,4%, der zur Ermittlung des öffentlichen Anteils wiederum mit dem Anteil der von öffentlichen Flächen abfließenden Niederschlagswassermenge von 27% zu multiplizieren ist.

Somit ergibt sich für die Betriebskosten in Kläranlagen die Rechnung $27\% \times 4,4\% = 1,2\%$.

Gegenüberstellung und Auswirkung

Nachfolgende Übersicht versucht, die beiden Berechnungsmethoden anschaulich nebeneinander zu stellen.

	kostenorientierte Methode	abflussmengenorientierte Methode (nach vedewa)	
	Abschreibg.+ lfd.Betriebskosten	Abschreibungen	lfd.Betriebskosten
Klärbereich	5%	5%	1,2%
Kanalbereich	a) Schmutzwasserkanäle: 0% b) Regenwasserkanäle: 50% c) Mischwasserkanäle:* 25%	a) Schmutzwasserkanäle: 0% b) Regenwasserkanäle: 50% c) Mischwasserkanäle:* 25%	13,5%

* bei Baujahr vor 2004: 10% Abzug von den AHK (für Grundstücksanschlüsse)

Es wird bereits anhand der Prozentpunkte ersichtlich, dass die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der abflussmengenorientierten Methode zu einem etwas geringeren Ergebnis führt. Nach Einschätzung der Gemeindeprüfungsanstalt würde das Anwenden dieser alternativen Berechnungsmethode überschlägig zu einem um etwa 20.000 € geringeren Straßenentwässerungsanteil führen. Um diesen Betrag würden die gebührenfähigen Kosten jährlich steigen. Umgekehrt würde um diesen Betrag der kommunale Haushalt entlastet, was einen kleinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung (Ordentliches Ergebnis) darstellen würde.

Diskussionsbeitrag:

Nach einleitenden Worten des Bürgermeisters erläuterte Kämmerer Klaus Zorn die Bedeutung der Straßenentwässerung im Kontext mit den Abwassergebühren. Die Gemeinderäte Schmitt (CDU), Zoepke (FW), Schnepf (SPD) und Frank (GLB) sprechen sich für den vorgeschlagenen Umstieg auf das abflussmengenorientierte Modell aus. Sie begrüßten den - wenn auch geringen - positiven Effekt für den Gemeindehaushalt und sehen die Belastung für den einzelnen Gebührenzahler als zumutbar und gering an.

Abschließend wies der Bürgermeister noch darauf hin, dass der noch nicht vorliegende Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt zu dem komplexen Thema der Abwassergebühren Hinweise enthalten wird, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach zu Gunsten der Gebührenzahler auswirken werden.

TOP: 11 öffentlich
Annahme von Spenden
2020-0108

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spenden zu.

Die aus der Auflösung des Frauensingkreises hervorgehende Zuwendung wird an die Chorgemeinschaft Brühl weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs verlangt, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtlichen Spenden sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

Nach der Auflösung des Frauensingkreises Brühl 1954 e.V. wurde satzungsgemäß das verbliebene Vereinsvermögen in Höhe von 11.365,52 € an die Gemeinde Brühl übertragen. Die für die Auflösung des Frauensingkreises Verantwortlichen haben darum gebeten, das verbliebene Vermögen an die Chorgemeinschaft Brühl weiterzuleiten. Innerhalb der Chorgemeinschaft besteht ein Frauenchor und so würde das Vermögen dem früheren Vereinszweck des Frauensingkreises weiterhin dienlich sein. Ein Schreiben der Chorgemeinschaft, liegt der Vorlage bei. Die Verwaltung befürwortet diese Verfahrensweise.

Diskussionsbeitrag:

Der Bürgermeister rief noch einmal die bedauerliche Auflösung des Frauensingkreises in Erinnerung und begrüßte andererseits, dass die Chorgemeinschaft Baden e.V. durch Gründung eines Frauenchores dieses Kulturgut nahtlos weiterführen wird. In diesem Sinne könne er die Weiterleitung der aus der Vereinsauflösung resultierenden Summe befürworten.

Die Gemeinderäte Gothe (CDU), Sennwitz (FW), Schnepf (SPD) und Frank (GLB) äußerten sich ebenfalls in diesem Sinne und lobten das Wirken der Chorgemeinschaft als kulturelles Angebot in Brühl.

TOP: 12 öffentlich

Ausscheiden von Gemeinderätin Dr. Eva Gredel aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gemäß § 16 Gemeindeordnung
2020-0117

Beschluss:

Der dargelegte Tatbestand wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg anerkannt.

Es wird festgestellt, dass das Mitglied des Gemeinderates

Frau Dr. Eva Gredel

gemäß § 16 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung mit Ablauf des 30.09.2020 aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 ist Frau Dr. Eva Gredel auf dem Wahlvorschlag der CDU für die Dauer von 5 Jahren in den Gemeinderat gewählt worden.

Mit Schreiben vom 31.08.2020 stellt Frau Dr. Gredel den Antrag, gemäß § 31 Absatz 1, Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1, Ziffer 4 der Gemeindeordnung aus dem Rat der Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausscheiden zu können.

In ihrer Begründung führt Frau Dr. Gredel, dass sie einen Ruf an die Universität Duisburg-Essen erhalten habe.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Bürger aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ausscheiden. Die rechtswirksame Entscheidung des Gemeinderates beendet die Zugehörigkeit zu dem Kollegialorgan. Ein Ermessungsspielraum seitens des Gemeinderates bei objektivem Vorliegen eines solchen Grundes besteht nicht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistiges Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderätin Dr. Gredel ist befangen

TOP: 13 öffentlich

Ausscheiden von Gemeinderat Christian Mildenberger aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gemäß § 16 Gemeindeordnung

2020-0119

Beschluss:

Der dargelegte Tatbestand wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg anerkannt.

Es wird festgestellt, dass das Mitglied des Gemeinderates

Herr Christian Mildenberger

gemäß § 16 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung mit Ablauf des 30.09.2020 aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 ist Herr Christian Mildenberger auf dem Wahlvorschlag der CDU für die Dauer von 5 Jahren in den Gemeinderat gewählt worden.

Mit Schreiben vom 01.09.2020 stellt Herr Mildenberger den Antrag, gemäß § 31 Absatz 1, Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1, Ziffer 4 der Gemeindeordnung aus dem Rat der Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausscheiden zu können.

In seiner Begründung führt Herr Mildenberger aus, dass der berufliche Schwerpunkt zukünftig in Nordrhein-Westfalen liegen wird.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Bürger aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ausscheiden. Die rechtswirksame Entscheidung des Gemeinderates beendet die Zugehörigkeit zu dem Kollegialorgan. Ein Ermessungsspielraum seitens des Gemeinderates bei objektivem Vorliegen eines solchen Grundes besteht nicht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistiges Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Mildenberger ist befangen.

TOP: 14 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 14.1 öffentlich
Anfragen verschiedener Gemeinderäte -Lindenstr. 30-

Der Bürgermeister teilte mit, dass dort offensichtlich immer noch Beherbungen stattfinden. Man habe daher Ende August die zuständigen Stellen im Landratsamt informiert.

TOP: 14.2 öffentlich
Anfrage GR Stauffer -Altenpflege-

Nach Ansicht der verschiedenen Träger der Altenpflege in Brühl gebe es hier eine starke Nachfrage sowohl nach Heimplätzen als auch nach Betreutem Wohnen. Die Plätze sind ausgebucht, für beide Betreuungsformen gebe es aktuell Wartelisten.

TOP: 14.3 öffentlich
Anfrage GR Dr.Pott -Mandatos-

Zur Vergabe von Aktenzeichen in Mandatos teilte Dr. Göck mit, dass der kommunale Aktenplan und damit das Verzeichnis der Aktenzeichen gerade im Umbruch ist. Vom Gemeindetag wurde ein neuer Aktenplan herausgegeben, der umgesetzt werden muss.

TOP: 15 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 15.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Anlässlich der seines Wissens ersten Sitzung des Brühler Gemeinderats auf dem Rohrhof erinnerte er an das 1050-jährige Jubiläum des Rohrhofs in 6 Jahren.

TOP: 15.2 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er wollte wissen, was mit dem Trafohaus in der Rheinauer Straße geschehe.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Der Gemeinderat habe den Abriss beschlossen.

TOP: 15.3 öffentlich
Gemeinderat Frank

Er berichtete von freilaufenden Hunden im Steffi-Graf-Park und bat um Kontrolle der Anleinplicht.

TOP: 15.4 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Er erinnerte an seine Anfrage zur Geländerlösung in der Mannheimer Landstraße und zum Wanderweg südl. des Baggersees des ASV Eppelheim.

Antwort des Bürgermeisters:

Die zuständige Stelle im Landratsamt wurde erinnert so Dr. Göck zur ersten Anfrage, diese werde sich aber wahrscheinlich erst nach Abschluss der Baumaßnahmen dazu äußern.

Der Naturschutz möchte den Weg gerne ganz schließen, er werde aber dafür sorgen, dass der Weg zumindest für Fußgänger passierbar bleibe.

TOP: 16 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 16.1 öffentlich
Frau Schneider

Frau Schneider, in deren Garten das Trafohaus Jahnschule steht, bemängelte dass ihre Mutter bis jetzt noch nicht über den Umbau informiert wurde und sie selbst erst sehr spät. Sie hat Sorge, dass der Turm zu Lärmbelästigungen führt und auch ihr Garten permanent eingesehen werden kann. Deshalb hofft sie auf die Einbeziehung bei den weiteren Umbaumaßnahmen.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck erläuterte, dass der öffentliche Beschluss ja erst heute gefasst wurde und sie unmittelbar nach der nicht-öffentlichen Vorberatung dieses Themas informiert wurde.

TOP: 16.2 öffentlich
Herr Moser

Er fragte nach einem Kran auf dem Geothermiegelände.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Hier handelt es sich um eine Brunnenbohrung zur Bewässerung des Sportparks Süd.